

Satzung für das "Bürgerforum Wolbeck e.V."

in der seit dem 17.03.2016 geltenden Fassung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BÜRGERFORUM WOLBECK e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48167 Münster-Wolbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster erfolgt ist.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen Bürgern, Vereinen, gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, sowie Verwaltung des Stadtteils Wolbeck. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht,
 - > dass er kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten bestehender Vereine, Gruppen Institutionen fördert und koordiniert,
 - > dass er die Interessen der Bürger des Stadtteils Wolbeck gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen artikuliert und vertritt,
 - > dass er eigene Vorstellungen zu den sozialen, kommunikativen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben des Stadtteils entwickelt,
 - > dass er die Maßnahmen zur Verbesserung der Gestaltung des Ortsbildes unterstützt,
 - > dass er an der Bewahrung und Weiterentwicklung der durch die bisherige Geschichte geprägte Identität Wolbecks arbeitet.

§ 3

Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied weder mittelbar noch unmittelbar Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Die bei der Wahrnehmung der vom Verein übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten und Auslagen können maximal in der Höhe der steuerlich zulässigen Sätze erstattet werden.
6. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und den vorhandenen Einrichtungen besteht. Eventuelle Überschüsse aus allen Veranstaltungen des Vereins gehören zum Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine Zwecke unterstützen. Das Aufnahmeersuchen hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden. Juristische Personen benennen einen Vertreter und einen Stellvertreter. Ihre Mitgliedschaftsrechte werden von dem Vertreter oder dem Stellvertreter wahrgenommen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.
Wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses (Datum des Poststempels) Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.
Als Ausschlussgrund gilt auch, wenn ein Mitglied des Vereins mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und den Beitragsrückstand nach Aufforderung durch den Vorstand mit angemessener Fristsetzung nicht zahlt und es in der Zahlungsaufforderung auf den drohenden Ausschluss aus dem Verein hingewiesen worden ist. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied dann schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist in Geld zu leisten und im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. In Härtefällen ist der Vorstand befugt, Zahlungserleichterungen zu gewähren, wie Stundung oder Teilzahlung. In besonderen Ausnahmefällen kann dem Mitglied auch ein Beitragserlass gewährt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Anregungen können auch von Nichtmitgliedern eingebracht werden.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall der beiderseitigen Verhinderung kann die Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, das vom Vorsitzenden zu bestimmen ist, in seinem Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben und Entscheidungen des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben und Entscheidungen gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Vereins,
 2. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 6. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen; Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch einer der Kassenprüfer ausscheiden muss,
 7. die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 8. die Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Jahreshaushaltsplan,
 9. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 10. die Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
 11. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor Geschäftsjahresende dem Vorstand zuzuleiten und werden in der jeweils ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres entschieden.